

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Mitfinanzierung von Projekten
des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen**

... Arbeitsmarktmassnahmen (VAM)

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,
beschliesst:*

§ 1

Grundsatz

Kanton und Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung von Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere von Beschäftigungsprogrammen und Berufspraktika sowie von Projekten zur Betreuung von Langzeitarbeitslosen des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen.

§ 2

Projekte

¹ Die vom Verein für Arbeitsmarktmassnahmen erarbeiteten Projekte haben in Ergänzung der von Bund, Kanton und Gemeinden zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durchgeführten Massnahmen zu erfolgen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

... Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion.

² Die Projekte müssen vor allem den Arbeitseinsatz von 20- bis 50jährigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Ziel haben.

§ 3

Finanzierung

An die Kosten der Projekte leisten der Kanton und die Gemeinden, nach Abzug der Beiträge Dritter, je 50 %. Die Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinde berechnet sich nach Massgabe der Einwohnerzahl am 31. Dezember 1992.

§ 4

Rahmenkredit

¹ Der Kredit für die vom Kanton und den Gemeinden mitzufinanzierenden Projekte beträgt 10 Mio. Franken. Für den Kantonsanteil wird dementsprechend ein Rahmenkredit von 5 Mio. Franken bewilligt.

² Der Kantonsbeitrag wird zulasten der Reserve für Konjunkturförderung ausgerichtet.

³ Gemeinden, welche zwischen dem 1. Juli 1993 und dem Inkrafttreten dieses Beschlusses Beschäftigungsprogramme durchgeführt oder finanziert haben, erhalten unter Vorbehalt von § 2 Abs. 1 dieses Beschlusses an die von ihnen ausgerichteten Kosten einen Beitrag des Kantons von 50 %.

§ 5

Vollzug

Die Volkswirtschaftsdirektion veranlasst die Ausrichtung der vom Kanton und den Gemeinden an die Projektkosten zu leistenden Beiträge an den Verein.

... an den Verein und legt deren Zahlungstermine fest.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung und des Inkrafttretens des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beteiligung des Kantons und der Gemeinden am Verein für Arbeitsmarktmassnahmen sofort in Kraft und gilt bis zur Ausschöpfung des Kreditbetrags gemäss § 4.

Zug, den 1993

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber